

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
4. Februar 2003

Resolution 1464 (2003)**verabschiedet auf der 4700. Sitzung des Sicherheitsrats
am 4. Februar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf den vom Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) am 29. September 2002 in Accra gefassten Beschluss, in Côte d'Ivoire eine Friedenssicherungstruppe zu dislozieren,

ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der ECOWAS unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, sowie *in Anerkennung* der von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung,

mit Genugtuung über den auf Einladung Frankreichs vom 15. bis 23. Januar 2003 in Linas-Marcoussis abgehaltenen Runden Tisch der ivoirischen politischen Kräfte sowie die am 25. und 26. Januar 2003 in Paris abgehaltene Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire,

unter Begrüßung des Kommuniqués, das am 31. Januar 2003 im Anschluss an das sechszwanzigste ordentliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS in Dakar herausgegeben wurde, sowie des Kommuniqués, das am 3. Februar 2003 im Anschluss an die siebente ordentliche Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, herausgegeben wurde,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie *feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *unterstützt* das am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichnete Abkommen (S/2003/99) ("Abkommen von Linas-

Marcoussis”), das von der Konferenz der Staatschefs gebilligt wurde, und *fordert* alle ivoirischen politischen Kräfte auf, es unverzüglich vollinhaltlich umzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung und *fordert* alle ivoirischen politischen Kräfte auf, mit dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten gemeinsam auf die Bildung einer ausgewogenen und stabilen Regierung hinzuarbeiten;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung eines Überwachungsausschusses, *fordert* alle Mitglieder dieses Ausschusses auf, die Einhaltung der Bedingungen des Abkommens genau zu überwachen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss voll zusammenzuarbeiten;

4. *spricht* dem Generalsekretär seinen *Dank* für seine entscheidende Rolle beim reibungslosen Verlauf dieser Zusammenkünfte *aus* und *fordert* ihn auf, weiter zur endgültigen Beilegung der ivoirischen Krise beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis im Einklang mit dem Ersuchen des Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte und der Konferenz der Staatschefs über Côte d’Ivoire voll unterstützen können, und *bekundet seine Bereitschaft*, auf der Grundlage dieser Empfehlungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen in Abidjan stationierten Sonderbeauftragten für Côte d’Ivoire zu ernennen, und ersucht ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

7. *verurteilt* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die sich seit dem 19. September 2002 in Côte d’Ivoire ereignet haben, *betont*, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und *fordert* alle Parteien, namentlich die Regierung, *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen Zivilpersonen, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

8. *begrüßt* die Dislozierung der ECOWAS-Truppe und der französischen Truppen, die zur friedlichen Beilegung der Krise und insbesondere zur Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beitragen sollen;

9. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Vorschlag in Ziffer 14 der Schlussfolgerungen der Konferenz der Staatschefs über Côte d’Ivoire, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Kapitel VIII an der ECOWAS-Truppe beteiligen, zusammen mit den sie unterstützenden französischen Truppen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu garantieren sowie, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb ihres Einsatzgebiets und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Berichte bewerten und entscheiden wird, ob diese Ermächtigung zu verlängern ist;

10. *ersucht* die ECOWAS, über die Führung der Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Nachbarstaaten Côte d'Ivoires auf, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen verhindern, die die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
